

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 8. März 2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

## **Gebührensatzung für den Besuch der Ferienbetreuung**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für jedes Kind, das die Ferienbetreuung für Schulkinder der Grundschule Kutzenhausen besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Besuch der Ferienbetreuung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten bzw. wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 60,00 € je Ferienwoche für jedes angemeldete Kind. Pro Feiertag werden 12,00 € in Abzug gebracht.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen.  
Die Preise sind aus dem Aushang im Raum der Mittagsbetreuung zu entnehmen.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Eintritt oder Ausscheiden während einer Ferienwoche sind die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Dies gilt auch bei Krankheit und unentschuldigtem Fernbleiben.
- (3) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 31. Juli 2017 in Kraft.

Gemeinde Kutzenhausen, 24. April 2017

Silvia Kugelmann  
1. Bürgermeisterin

